



Antwort zur Anfrage Nr. 0517/2025 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Fehlende Barrierefreiheit der Websites städtischer und stadtnaher Gesellschaften**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Seit wann ist die Landeshauptstadt Mainz zur technisch und inhaltlich barrierefreien Gestaltung ihrer Auftritte und Angebote im Internet verpflichtet?*

Die Landeshauptstadt Mainz fällt unter die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz (BITV RR) vom 3. Juni 2019. Die Verordnung ist gültig seit dem 4. Juni 2019. Für die barrierefreie Gestaltung sind die in den §§ 3 und 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Standards anzuwenden. Die Landeshauptstadt Mainz arbeitet bereits seit 2014 kontinuierlich daran, ihre Online-Angebote barrierefrei zugänglich zu machen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit auf mainz.de gemäß EU-Richtlinie 2016/2102 gilt ausschließlich für das zentrale Online-Angebot Mainz.de, sowie die Microsites von Mainz.de. Die Erklärung auf mainz.de wurde am 17. September 2020 erstellt und kann eingesehen werden unter <https://mainz.de/service/barrierefreiheit/erklaerung-zur-barrierefreiheit.php>. Auch für den Relaunch von mainz.de steht die Online-Redaktion im engen Austausch mit den zuständigen städtischen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und arbeitet an der Umsetzung eines barrierefreien Webseiten-Auftritts.

Erläuterung zum Teilbereich: Fehlende Barrierefreiheit der Websites städtischer und stadtnaher Gesellschaften

Einleitend möchte Dezernat II darauf hinweisen, dass für die nachfolgende Stellungnahme alle Eigenbetriebe der Stadt Mainz, die Anstalten des öffentlichen Rechts, die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz mit einer Beteiligungsquote > 5% sowie alle Tochtergesellschaften der ZBM angefragt wurden. Weitere Beteiligungen der Stadt Mainz wurden nicht angefragt. Aufgrund der sehr heterogenen Rückmeldungen wird auf die Fragen in Form von textlich aufbereiteten Stellungnahmen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft eingegangen.

Dies von Seiten des Dezernats II vorausgestellt wird zu den nachfolgenden Fragen wie folgt Stellung genommen:

- 2. *Seit wann sind die städtischen und stadtnahen Gesellschaften zur technisch und inhaltlich barrierefreien Gestaltung ihrer Auftritte und Angebote im Internet verpflichtet?***
- 3. *Wie viele und welche städtischen und stadtnahen Gesellschaften sind zur technisch und inhaltlich barrierefreien Gestaltung ihrer Auftritte und Angebote im Internet verpflichtet?***
- 4. *Es sind auch Auftritte und Angebote im Intranet technisch und inhaltlich barrierefrei zu gestalten. Sind auch interne IT-Systeme und Softwarelösungen, die die städtischen und stadtnahen Gesellschaften nutzen, barrierefrei gestaltet?***

Das Intranet der Stadtverwaltung Mainz verwendet dasselbe CMS (Content-Management-System) wie das Internet Angebot von mainz.de. Damit sind die technischen und inhaltlichen Umsetzungen identisch.

- 5. Wann wurde die Erklärung zur Barrierefreiheit der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz (ZBM) vom 21. November 2022 das letzte Mal überprüft. Warum hat diese Erklärung zur Barrierefreiheit (www.zbm.mainz.de/erklaerung-zur-barriere-freiheit) nicht den erforderlichen Inhalt, wie z.B. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren?**
- 6. Warum gibt es auf der Website der Mainzer Stadtwerke AG (www.mainzer-stadtwerke.de) keine Erklärung zur Barrierefreiheit?**
- 7. Warum haben nicht alle entsprechend verpflichteten städtischen und stadtnahen Gesellschaften eine Erklärung zur Barrierefreiheit?**
- 8. Bis wann haben alle entsprechend verpflichteten städtischen und stadtnahen Gesellschaften eine Erklärung zur Barrierefreiheit?**
- 9. Bis wann sind die Auftritte und Angebote aller entsprechend verpflichteten städtischen und stadtnahen Gesellschaften technisch und inhaltlich barrierefrei gestaltet?**
- 10. Waren städtischen und stadtnahen Gesellschaften bereits an Durchsetzungsverfahren beteiligt?**

Mainzer Stadtwerke AG

Die MSW führt aus, dass die stadtnahen Gesellschaften laut Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) erst zum 28. Juni 2025 zu einer barrierefreien bzw. barrierearmen Gestaltung der Angebote und des Auftritts im Internet verpflichtet sind. Es gebe noch keine Erklärung zur Barrierefreiheit auf den Seiten der Mainzer Stadtwerke, weil die Seiten noch nicht alle Kriterien des BFSG erfüllen würden. Dies werde in den nächsten Wochen jedoch umgesetzt. Anschließend werde auch eine entsprechende Erklärung auf der Webseite veröffentlicht.

EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH

Die EGM erklärt, dass sie auf Basis der geltenden Gesetze nicht zur barrierefreien Gestaltung verpflichtet sei. Ungeachtet davon sei Anfang des Jahres ein Projekt gestartet worden, um einen neuen Internetauftritt zu gestalten. Im Rahmen dieses Projekts wird auch das Ziel verfolgt, den Internetauftritt barrierefrei zu gestalten. Die Umsetzung soll bis Mitte dieses Jahres erfolgen.

Wohnbau Mainz GmbH

Die WBM teilt mit, dass das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vorschreibe, dass Websites und Online-Shops ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei sein müssen. Jedes Unternehmen, das eine Website betreibe, sei zur Umsetzung einer barrierefreien Website verpflichtet. Das Intranet der Wohnbau Mainz sei teilweise barrierefrei. Durch Aktualisierungen erfolge eine stetige Anpassung. Die Webseite der Wohnbau Mainz sei bereits zu 90% barrierefrei. Bis zum dritten Quartal 2025 sollen die restlichen Arbeiten abgeschlossen werden.

Staatstheater Mainz GmbH

Das Staatstheater Mainz bemühe sich stetig darum, Barrieren sowohl digitaler als auch räumlicher/baulicher Art zu minimieren. Die Website des Staatstheaters existiere seit 2013. Seit-her habe sich in der Entwicklung viel bewegt. Die Gesellschaft sei bemüht, deren Seiten so barrierearm wie möglich zu halten. Das Staatstheater nutze direkte Begegnungen auch dafür,

um im persönlichen Gespräch zu erfahren, wie weiter Barrieren abgebaut und Zugänglichkeiten verbessert werden können. Anregungen von Gästen würden gerne aufgenommen um Bedürfnisse zu verstehen und das Angebot anzupassen. Über die oft komplexen Inhalte der Produktionen auf der Bühne digital so zu informieren, dass Inhalte verständlich und dennoch der richtige Erwartungshorizont eröffnet werde, sei Ziel und Herausforderung. Ab dem 28. Juni 2025 seien Unternehmen gesetzlich verpflichtet, ihre Online-Angebote barrierefrei zu gestalten (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz). Das gelte auch für städtische und stadtnahe Gesellschaften. In diesem Zuge lanciere das Staatstheater einen grundlegenden Relaunch der Website, der die entsprechenden Vorgaben noch besser erfülle. Hier seien erste Gespräche mit einer Agentur bereits gelaufen. Seit vielen Jahren sei das inklusive Festival Grenzenlos Kultur Gast und Partner. Dementsprechend stehe das Staatstheater seit vielen Jahren in sehr engem Austausch zum Thema Zugänglichkeit und Inklusion. Zudem existiere eine hausinterne Arbeitsgruppe, die sich des Themas regelmäßig annimmt.

Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

Jobperspektive Mainz GmbH

Kulturzentren Mainz GmbH

Biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz GmbH

Öffentliche Stellen seien seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) am 01.01.2021 zur technisch und inhaltlich barrierefreien Gestaltung ihrer Auftritte und Angebote im Internet verpflichtet. Alle öffentlichen Stellen gemäß § 2 Absatz 2 des Landesinklusionsgesetzes seien dabei zur technisch und inhaltlich barrierefreien Gestaltung ihrer Auftritte und Angebote im Internet verpflichtet. Dabei sei gemäß § 10 Abs. 3 InklG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die ZBM, Jobperspektive Mainz, Kulturzentren Mainz und biomindz haben auskunftsgemäß kein Intranet. Ihre gängigen Softwareanwendungen verfügten über den marktüblichen Standard zur Zugänglichkeit. Die Website der ZBM sei im Jahr 2022 durch das Büro des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz) in Bezug auf Barrierefreiheit sowie die entsprechende Erklärung zur Barrierefreiheit überprüft worden. Dabei sei der Hinweis auf ein Durchsetzungsverfahren kein Thema gewesen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit sei inzwischen aktualisiert worden. Die ZBM und die biomindz seien bislang nicht an Durchsetzungsverfahren beteiligt gewesen.

in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration

Die in.betrieb gGmbH sei als privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine öffentliche Stelle im Sinne der EU Richtlinie 2016/2106 und der BITV-RP (Juni 2019). Dennoch sei man bemüht, auf Basis des eigenen Leitbildes die eigene Website und die der 100%igen Tochtergesellschaft mittendr.in gGmbH möglichst barrierefrei zu gestalten. Die vorgenannten Websites seien in einem Selbsttest überprüft worden und eine Erklärung zur Barrierefreiheit aufgenommen worden. Zu den internen IT-Systemen und Softwarelösungen wird ausgeführt, dass Kontraste nach barrierefreier Farbkontrast Richtlinie eingehalten werden. Links und Schaltflächen würden markiert und seien über bestimmte Tasten bedienbar. Eine Vorlesefunktion sei mit Einschränkungen gegeben. Die Nutzung von verständlicher Sprache sei teilweise gegeben. Die genutzte Standardsoftware (z.B. MS Office) sowie mobile Hardwaregeräte seien üblicherweise nicht barrierearm. Weitere Relaunchprozesse auf den Websites sind geplant um noch bestehenden Barrieren weiter abzubauen. Sowohl die in.betrieb gGmbH als auch die mittendr.in gGmbH seien bisher nicht an einem Durchsetzungsverfahren beteiligt gewesen.

Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH

Die MAW habe von einem externen Dienstleister ein Programm (Wizard) für Barrierefreiheit über ihre Webseite laufen lassen. Dabei sei aufgezeigt worden, welche Stellen genau barrierefrei gestaltet werden müssen. Überschriften, Texte und Bilder wurden hier mit einem ALT-Text (genaue Beschreibung) versehen, so dass beispielsweise Menschen mit Sehbehinderung den Zusammenhang erkennen können. Die Website sei inzwischen angepasst worden.

Stadt Mainz / Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale

Die KDZ erklärt, dass der barrierefreie Internetauftritt der Stadtverwaltung Mainz (und somit auch des Eigenbetriebs KDZ) federführend beim Hauptamt liege.

Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG

Die Mainzer Bürgerhäuser teilt mit, dass eine Erklärung zur Barrierefreiheit auf deren Homepage ergänzt und seit dem 12. Mai 2025 online einsehbar sei. Die Homepage sei bereits überwiegend barrierefrei gestaltet. Fehlende Bereiche würden schrittweise angepasst, um eine umfassende Barrierefreiheit sicherzustellen. Ein Intranet haben die Mainzer Bürgerhäuser nicht. Die Gesellschaft sei bislang an keinem Durchsetzungsverfahren beteiligt gewesen.

Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

Die GVG erklärt, dass sie als Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Mainz u.a. die Entwicklung von Gebieten zur Gewerbeansiedlung und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Aufgabe habe. Der entwickelte Bodenvorrat sei für Unternehmensansiedlungen vorzuhalten. Die Webseite der GVG stelle daher überwiegend die Entwicklung von Projekten und die freien Flächen in den jeweiligen Gewerbegebieten dar. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) sowie das Landesinklusionsgesetz (InklG RP) gelte für öffentliche Stellen. Ob die GVG im Hinblick auf ihre Aufgabe darunter zu subsumieren sei, erscheine fraglich. Nach § 10 Abs. 3 InklG RP sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insofern sei auf der Webseite der Gesellschaft keine Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden. Dennoch sei die GVG bemüht, möglichst allen Menschen einen Zugang zu deren Internetseite zu gewährleisten. Dafür seien bereits erste Schritte umgesetzt und weitere beauftragt worden.

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR

Nach Mitteilung des Wirtschaftsbetriebes Mainz gelte die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz seit Juni 2019. Die Gesellschaft sei als öffentliche Stelle gern. § 10 Landesinklusionsgesetz verpflichtet, die Auftritte und Angebote im Internet barrierefrei im Sinne der Anforderungen nach den Artikeln 4 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gestalten. Bislang seien interne IT-Systeme und Softwarelösungen des Wirtschaftsbetriebes weitgehend nicht barrierefrei gestaltet. Individuelle Bedarfe von Mitarbeitenden würden durch technische Hilfsmittel oder systemseitige Bedienhilfen abgedeckt. Die Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung sollen bei Einführung neuer Softwareprodukte angewendet werden. Die fehlende Erklärung zur Barrierefreiheit des Wirtschaftsbetriebes Mainz sei zwischenzeitlich ergänzt worden. Der Wirtschaftsbetrieb arbeite kontinuierlich daran, die barrierefreien Angebote weiter auszubauen. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz sei bisher an keinem Durchsetzungsverfahren nach § 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung beteiligt gewesen.

Stadtreinigung Mainz Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AÖR

Durch die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts seien die Seiten des ehemaligen Abfallwirtschaftsbetriebes Mainz-Bingen, des ehemaligen Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz und der Stadtreinigung Mainz verschmolzen worden. 2026 sei ein großer Relaunch dieser Seiten zwingend notwendig, da es sich momentan nur um eine Übergangslösung mit einer Landingpage handle. Der Zugang zum Abfallkalender der Stadt Mainz sei bereits barrierefrei. Die Seiten des Müllmax Abfallkalenders seien mit dem BIK-BITV Test geprüft worden. Diese Prüfung sei von der DIAS-GmbH Hamburg durchgeführt und mit dem Testurteil „sehr gut zugänglich“ versehen worden. Eine weitere eigene Prüfung, insbesondere für Blinde, die auf einen Screen-Reader angewiesen sind, sei durchgeführt worden. Dazu hätten Mitarbeiter des Berufsförderungswerk Mainz gGmbH zur Verfügung gestanden. Hier sei auch eine sehr gute Zugänglichkeit zu den Abfuhrdaten bestätigt worden. Es ist ferner mitgeteilt worden, dass Kennzeichnungen der Abfallgefäße in silikonierter Brailleschrift von der KAW vorgehalten und auf Anforderung die Abfallgefäße mit dieser Kennzeichnung versehen werden können. Eine eigenständige Abfallsortierung sei so auch für sehbehinderte und blinde Menschen möglich.

Mainzer Aufbaugesellschaft mbH PMG Parken in Mainz GmbH Rheingoldhalle GmbH & Co. KG Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH

Die PMG Parken in Mainz GmbH arbeite derzeit an der Umsetzung der Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG), die ab dem 28. Juni 2025 verbindlich werden. Entsprechend werde zu diesem Stichtag auch eine formale Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Webseite veröffentlicht. Die Gesellschaften Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Rheingoldhalle GmbH & Co KG sowie Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH würden nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die beiden letztgenannten Gesellschaften hätten zudem keinen Internetauftritt. Dementsprechend seien für diese Gesellschaften gegenwärtig auch keine Maßnahmen in Planung oder in Umsetzung.

mainzplus Citymarketing GmbH

Die mainzplus CITYMARKETING GmbH setze sukzessive die Vorgaben des BFSG um. Die Gesellschaft bereite bspw. gerade einen umfassenden Relaunch der zentralen Tourismus-Website (www.mainz-tourismus.com) vor um hierdurch eine moderne und BFSG-konforme Plattform für Tourist:innen zu schaffen. Nach dem gleichen Schema sollen anschließend weitere Online-Präsenzen (u.a. aus den Bereichen Congress und Kultur) sukzessive einen Relaunch nach aktuellen Vorgaben erhalten. Im Online-Shop der mainzplus CITYMARKETING GmbH (www.mainz-store.com) seien die BFSG-konformen Anpassungen bereits in der konkreten Umsetzung.

GWM — Gebäudewirtschaft Mainz

Die GWM sei zu technisch und inhaltlich barrierefreier Gestaltung verpflichtet. Der Eigenbetrieb sei Teil der Stadtverwaltung Mainz und nutze das Intranet der Stadt Mainz. Für das zentrale Intranet der Stadt Mainz würden die gleichen gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit gelten, wie für die öffentlichen Internetauftritte, da es sich um ein digitales Angebot einer öffentlichen Stelle handle. Die Homepage (gwm-mainz.de) biete Informationen zu Bauprojekten, Sanierungen und Kontaktmöglichkeiten. Die Barrierefreiheit dieser Website sei ein zentrales Anliegen im Rahmen der digitalen Zugänglichkeit öffentlicher Angebote. Der Eigenbetrieb arbeite kontinuierlich an Verbesserungen und plane, die Barrierefreiheit im

Rahmen eines anstehenden Relaunches weiter zu erhöhen. Die Webseite präsentiere sich als klassische Informationsseite mit aktuellen Projekten, Kontaktmöglichkeiten und Stellenangeboten. Diese sei übersichtlich gestaltet und verzichte auf komplexe Animationen oder überladene Designelemente. Ziel der GWM sei es, sowohl den Internetauftritt als auch interne digitale Angebote, sukzessive technisch und inhaltlich barrierefrei zu gestalten. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Nutzer — unabhängig von individuellen Einschränkungen — einen gleichberechtigten Zugang zu den digitalen Angeboten der GWM erhalten. Es werde auf verständliche Sprache, übersichtliche Textstrukturen, sachgerechten Einsatz von Tabellen und korrekte Auszeichnung von Links, Abkürzungen und Bildern mit Alternativtexten geachtet. Eine Vereinbarkeit mit allen Erfolgskriterien ((WCAG 3.1.3 (Unübliche Worte), 3.1.4 (Abkürzungen) sowie 3.1.5 (Leselevel)) sei aber noch nicht gegeben. Derzeit seien viele PDF-Dokumente, Videos und Audio-Dateien nicht vollständig barrierefrei. Inhalte in Leichter Sprache und Gebärdensprache würden sukzessive ausgebaut. Die Barrierefreiheitserklärung sei im Juni 2025 aktualisiert worden. Für Hinweise und Beschwerden zur Barrierefreiheit stehe eine Kontaktadresse zur Verfügung. Es gebe zudem ein definiertes Durchsetzungsverfahren für Nutzer. Die Homepage der GWM erfülle die gesetzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit weitgehend. Eine Erklärung zur Barrierefreiheit sei auf der Homepage der GWM veröffentlicht.

Mainz, 25. Juni 2025

gez.

Nino Haase

Oberbürgermeister